



Herrn *Ca 16/15*
Oberbürgermeister Gerich *f*

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Christa Gabriel

an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung,
Wohnen und Integration

Stadtrat Christoph Manjura

14. Mai 2019

Wohnungslosenstatistik

Beschluss Nr. 0166 vom 21.11.2018 (18-F-08-0065) Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie

*Der Magistrat wird beauftragt,
eine Wohnungsnotfallstatistik zu erstellen und regelmäßig zu veröffentlichen.*

1. Diese Statistik soll folgende Aufgaben erfüllen:

- a) *Schaffung einer Planungsgrundlage für die Wohnungspolitik, um am Markt sonst nicht wahrnehmbare Bedarfe zu ermitteln und korrekte Wohnungsbedarfsprognosen erstellen zu können.*
- b) *Fundierung einer Wohnungsnotfallhilfeplanung, weil Hilfesystementwicklung und Sozialplanung verlässliche Planungsdaten - und zwar für alle Akteure wie Sozialämter, Arbeitsagenturen, Jobcenter, Wohnungsunternehmen, freie Träger - benötigen.*
- c) *Schaffung einer repräsentativen Datenbasis zur korrekten Erfassung der Gesamtzahl der Wohnungsnotfälle zur Einschätzung der Repräsentativität spezifischer freiwilliger Erhebungen von Verbänden und Wissenschaft.*
- d) *Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Berichterstattung, um öffentliche Mythen durch Transparenz zu beseitigen, die politische Dringlichkeit der Wohnungsnotfallproblematik aufzuzeigen und dem Menschenrecht auf Wohnen Nachdruck zu verleihen.*

2. Zum Kreis der aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffenen zählen Personen, die:

- a. *durch die Stadt ordnungsrechtlich untergebracht sind*
- b. *durch freigemeinnützige Träger (in der Regel sozialhilferechtlich) untergebracht sind*
- c. *die nicht institutionell untergebracht sind, insbesondere solche, die bei Freunden und Bekannten (mit-) wohnen, die ohne Obdach auf der Straße leben und die in der Beratung freigemeinnütziger Träger anhängig sind.*

3. Umfang der Statistik [...] vgl. Antragstext

Der Auftrag zur Erstellung einer Wohnungslosenstatistik und einer Wohnungsnotfallhilfeplanung, v. a. im Sinne der Ziffer 1a und b des Antrages, vom November 2018 ist dem Dezernat für Soziales, Bildung, Wohnen und Integration ein zentrales Anliegen.

Um die Wohnungsnotfallhilfe in Wiesbaden um ein Fallmanagement zu ergänzen, ist derzeit eine Sitzungsvorlage des Dezernates VI im Geschäftsgang (SV 19-V-50-0006: Aufbau eines Unterbringungsmanagements für unfreiwillig Wohnungslose im Amt für Grundsicherung und Flüchtlinge). Es geht darum, ein Fallmanagement im Kontext Wohnungslosigkeit aufzubauen und hierfür u. a. auch die notwendigen Daten(bank)grundlagen zu schaffen, die es bislang so noch nicht in der im Antrag geforderten Form gibt.

Für eine Statistik im Sinne des Antrages bedarf es jedoch nicht nur eines entwickelten Vermittlungs- und Fallmanagementsystems inkl. dazugehöriger Software, sondern auch einer sozialplanerischen Ressource, welche die dort generierten Daten prüft, bewertet und im Sinne von Ziffer 3) i) auf vorhandene Standarddatensets z. B. der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW) bezieht und nicht zuletzt mit anderen Daten im Kontext des Themas Wohnen / Wohnungsmarkt zusammenführt. Bislang steht eine solche Ressource im notwendigen Umfang nicht zur Verfügung. Voraussichtlich zum Sommer 2019 zeichnet sich eine Lösung für die Schaffung einer Berichterstattungs- und Planungsressource im Umfang einer halben Stelle ab. Ab diesem Zeitpunkt kann der Aufbau einer Sozialberichterstattung Wohnungsversorgung in Angriff genommen werden mit

- Fortentwicklung der Geschäftsberichterstattung der Abteilung Wohnen und der Wohnungsbauförderung
- Aufbau und Fortentwicklung einer Geschäftsberichterstattung und eines Controllingverfahrens „Wohnungsnotfallhilfen“
- Kontinuierliche Wohnungsmarktbeobachtung in Wiesbaden und Region,
- Kontinuierliche Beobachtung der Kosten und Leistungen der Unterkunft in den Existenzsicherungsrechtskreisen SGB II, XII und AsylbLG sowie Landesaufnahmegesetz und hinsichtlich des Wohngeldes
- Fortentwicklung und Pflege von aussagekräftigen Indikatoren zum Wohnen für die kommunale Sozialraum- und Armuts- bzw. Existenzsicherungsberichterstattung

Auf dieser Basis soll dann die Fachplanung Wohnen weiterentwickelt werden.

Vorläufig möchten wir Ihnen aus der Anlage zur SV 19-V-50-0006 die uns aktuell vorliegenden Daten im Kontext Wohnungsnotfälle zur Verfügung stellen (siehe unten).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass sich ein weiterer Bericht zum Beschluss Nr. 0141 vom 24. Oktober 2018 zum Thema wohnsitzlose Menschen derzeit im Geschäftsgang befindet.

Anlage:

Erste Daten im Kontext Wohnungsnotfälle/unfreiwillige Wohnungslosigkeit

(1)

Aktuell (Daten vom März 2019) gibt es in Wiesbaden 961 Haushalte, die als registrierte Wohnungssuchende in der dringlichsten Stufe 1 eingestuft sind. Dies sind 24 Prozent der in Wiesbaden aktuell registrierten 3.372 wohnungssuchenden Haushalte. Auf diese Haushalte trifft mindestens eines der folgenden Kriterien zu:

- Wohnung auf Dauer unbewohnbar (z. B. Abrisshaus)
- Bewohnte Unterkunft ist kein Wohnraum (z.B. Tiefkeller, Garage, kein natürliches Licht, etc.)
- Unbewohnbarkeitserklärung durch Wohnungsaufsicht
- Rechtskräftiger Räumungstitel
- Kündigung (seitens Vermieter) der Wohnung nicht abwendbar
- Aufenthalt in Klinik oder Haftanstalt mit Entlassungstermin
- Erkrankung/Behinderung, die einen Wohnungswechsel unbedingt und zeitnah erforderlich machen (Nachweis/Attest durch Gesundheitsamt)
- Umsetzer in öffentlichem Interesse
- Kein eigener Wohnraum (z.B. Männerwohnheim, Frauenwohnheim, Akutunterkunft Schiersteiner Straße, Wohnen bei Bekannten und Verwandten, etc.)

Ein Vergleich zur Situation im Zeitverlauf ist leider nicht möglich, da die Einstufungssystematik geändert wurde.

(2)

Ein weiterer Indikator für den Umfang und die Entwicklung von „Wohnungsnotfällen“ in Wiesbaden sind Menschen bzw. Haushalte, die in der Teestube oder der Rheinstraße¹ ihre Postadresse anmelden, weil sie aufgrund fehlender eigener Wohnung keine Meldeadresse haben. Im Jahr 2018 waren dies 1085 Einzelpersonen und 885 Familien; im Vergleich zu den Vorjahren ist hier ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

(3)

Nur ein Bruchteil der unter (1) und (2) erfassten Gruppe der Wohnungsnotfälle wird von der Stadt Wiesbaden untergebracht. Aktuell (Stand: 01/2019) sind über die Wiesbadener Wohnungsnotfallhilfe im Amt für Soziale Arbeit 278 Personen mit 130 Kindern (in 116 Haushalten, davon 59 Familien) als „Hotelfälle“ untergebracht. Bei diesen Fällen, insbesondere bei den Haushalten mit Kindern, ist im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Steigerung zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Verweildauer bei diesen Notunterbringungen (der 83 ausgezogenen Haushalte) 73 Tage.

¹ In der Teestube können sich wohnungslose Einzelpersonen anmelden, in der Rheinstraße wohnungslose Familien. Oftmals sind hier auch Haushalte registriert, die bei Bekannten/Verwandten untergekommen sind und sich dort nicht anmelden können.

(4)

Daneben gibt es aktuell (Stand 2018) rund 185 Personen, die im Durchschnitt pro Tag in einem der drei Wiesbadener Wohnheime (Männerwohnheim, Frauenwohnheim, Teestube/BIWAK) übernachten. Diese Zahl beinhaltet aber auch Übernachtungen von Nicht-Wiesbadenern und Nicht-Wiesbadenerinnen. Bei den Übernachtungstagen in diesen Wohnheimen gibt es keine eindeutige Tendenz im Zeitverlauf. Die Zahl der Übernachtungen ist durch die fixe Anzahl der Plätze klar nach oben begrenzt.

(5)

In das Aufgabenspektrum der Wohnungsnotfallhilfen (Fachstelle für Wohnungssicherung) gehört neben der Unterbringung von Wohnungslosen auch die Prüfung der Möglichkeiten, eine Wohnung im Falle einer mietschuldenbedingten Räumungsklage zu erhalten sowie die Versorgung von Personen ohne Obdach mit einer Unterkunft.

Über laufende Räumungsklagen wegen Mietschulden - diese kann vom Vermieter bei einem Zahlungsrückstand von zwei und mehr Monatsmieten angestrengt werden - wird die Behörde aufgrund gesetzlicher Vorgaben vom Amtsgericht informiert. Innerhalb der geltenden Fristen ist zu klären, ob die darlehensweise Übernahme der Schulden erfolgen kann - Kriterien sind hierbei insbesondere die Angemessenheit der Wohnung und die Absicherung der künftigen Mietzahlung. Im Einzelfall können auch die Höhe der Rückstände oder andere spezifische Gegebenheiten des Einzelfalls eine Rolle spielen. Werden die Schulden übernommen, wird das Mietverhältnis erhalten, andernfalls kann der Vermieter die Räumung veranlassen. Im Jahr 2018 gab es 342 Räumungsklagen und 271 Zwangsräumungen. Die Tendenz im Zeitverlauf ist bei den Zwangsräumungen gleichbleibend, bei den Räumungsklagen eher abnehmend.

In Rahmen des SGB II und des SGB XII wurden im Jahr 2018 in 75 Fällen Mietrückstände in Form von Darlehen übernommen. Im Zeitverlauf ist hier ein Rückgang zu verzeichnen.

